



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Rechtsphilosophie und Rechtstheorie

8. Auflage 2021

Aus dem Inhalt:

Rechtsphilosophie

- Fünf Minuten Rechtsphilosophie
- Die Entwicklung der Rechtsphilosophie
- Grundpositionen der Rechtsphilosophie
- Verfassungsrecht und Grundwerte
- Aktuelle rechtsphilosophische Probleme (u.a. ziviler Ungehorsam, Umweltschutz, Asyl und Migration, Kruzifix, Kopftuch und Schächten, katholisches Arbeitsrecht, das Folterverbot, Mitbestimmung, Sterbehilfe, Triage – Rettungstötungen in der Corona-Krise)

Rechtstheorie

- Grundlagen und Abgrenzung
- Gegenstand, Architektur und Funktion des Rechts
- Die Ursprünge und Werte des Rechts
- Die Entstehung des Rechts – die Lehre von den Rechtsquellen
- Ethik, Moral und Gewissen
- Juristische Logik
- Rechtsanwendung, Auslegung und Methodenlehre

ISBN: 978-3-86752-769-9



9 783867 527699

€ 20,90



Alpmann Schmidt Rechtsphilosophie und Rechtstheorie 2021



Skripten

Weber-Grellet

Rechtsphilosophie und Rechtstheorie

8. Auflage 2021

Alpmann Schmidt

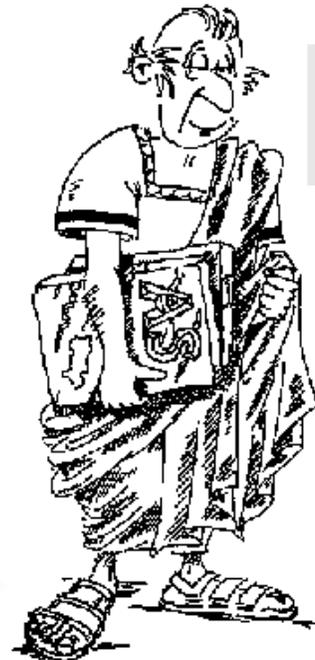


Alpmann Schmidt



S Skripten

Besondere Rechtsgebiete



Rechtsgeschichte

begründet von **Prof. Dr. Rainer Schröder** (†), Humboldt-Universität zu Berlin

fortgeführt von **Prof. Dr. Jan Thiessen**, Humboldt-Universität zu Berlin

12. Auflage 2021 – 266 Seiten – 20,90 € – ISBN: 978-3-86752-753-8

Leseprobe und Bestellung bequem im Internet

Wer das heutige Recht verstehen will, muss seine Entstehungsgeschichte kennen.

Unser Skript dient der historischen Ausbildung, die für das juristische Studium unabdingbar ist: Ein rechtsgeschichtlicher Grundriss, von den Römern bis in die Gegenwart. Der Schwerpunkt liegt in der Neuzeit und neuesten Zeit.

Nicht nur für den Erwerb des Grundlagenscheins, sondern auch als Orientierung im Schwerpunktstudium und zur Vorbereitung auf die mündliche Examensprüfung ist dieses Skript Ihr Wegweiser.

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: t1p.de/d5s5

Alpmann Schmidt



Rechtsphilosophie und Rechtstheorie

2021

Prof. Dr. habil. Heinrich Weber-Grellet
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof a.D.

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de**

Zitiervorschlag: Weber-Grellet, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Rn.

Prof. Dr. habil. Weber-Grellet, Heinrich

Rechtsphilosophie und Rechtstheorie

8., überarbeitete Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-769-9

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de.

Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie gelten gemeinhin als „Orchideenfächer“. Zu gering scheint ihre praktische Relevanz im juristischen Alltag zu sein. Nun ist freilich einzuräumen, dass die Lösung eines komplizierten zivilrechtlichen Falles mit mehreren Beteiligten, Finanzierungskauf, Schlechterfüllung, Dreiecks Kondition usw. nicht mit Hilfe des kategorischen Imperativs von *Kant* gelöst werden kann. Auch trägt etwa die Nikomachische Ethik des *Aristoteles* nichts zur Unterscheidung von strafbarem Versuch und strafloser Vorbereitung bei. Ein derartiges (vielfach auf die Examenssituation ausgerichtetes) Effizienzdenken wäre jedoch kurzsichtig; wer sich um die methodischen und philosophischen Grundlagen des Rechts bemüht, eignet sich dadurch das juristische Handwerkzeug an, das ihn befähigt, Zusammenhänge zu erkennen und fundierte Lösungen des konkreten Problems zu finden. Viele aktuelle Fragen wie etwa die ethische und rechtliche Bewertung neuer Entwicklungen im Bereich der Humangenetik, das Problem der Globalisierung, der Umgang mit den natürlichen Ressourcen und die Gerechtigkeit zwischen den Generationen können nicht ohne ein rechtsphilosophisches Fundament bewältigt werden. Wer also über den Tellerrand von BGB, StGB und Verwaltungsrecht blicken, wer sich vom interdisziplinären Austausch mit Philosophie und Soziologie inspirieren lassen möchte, wer neben den ausgetretenen Bahnen des Jurastudiums einen individuellen Zugang zur Jurisprudenz sucht, der kommt ohne Rechtsphilosophie und Rechtstheorie nicht aus (dazu Weber-Grellet, Zwischen Humboldt und Bologna – Zukunft der Juristenausbildung, ZRP 2016, 170).

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Rechtsphilosophie 1

1. Abschnitt: Fünf Minuten Rechtsphilosophie 1

1. Minute: Grundlagen 1

2. Minute: Naturrecht und Positivismus 2

3. Minute: Recht, Gesetz und Moral 2

4. Minute: Rechtsphilosophie heute 3

5. Minute: Ausblick..... 4

2. Abschnitt: Die Entwicklung der Rechtsphilosophie 5

A. Antike 5

 I. Erste Anfänge 5

 II. Die Emanzipation der Vernunft – die Sophisten 6

 III. Das Recht als Teilhabe an der Idee der Gerechtigkeit (Plato) 8

 IV. Ein früher Realist – wieder auf dem Boden der Tatsachen (Aristoteles) 9

 V. Das Recht als Konvention – Epikur 11

 VI. Die Weltvernunft – das stoische Naturrecht 12

B. Mittelalter und frühe Neuzeit 13

 I. Griechisches Erbe und neues Evangelium (Augustin) 14

 II. Der Übergang zur Neuzeit 15

 III. Das Recht als Teil und Spiegel der göttlichen Weltordnung
 (Thomas von Aquin) 16

 IV. Die Wiederentdeckung der Antike – Renaissance 17

 V. Recht als Sache der weltlichen Obrigkeit (Luther) 19

 VI. Die Säkularisierung des Rechts – Empirismus 20

 VII. Die Lehre vom Staatsvertrag (Hobbes) 20

 VIII. Die Idee der Volkssouveränität (Grotius) 22

 IX. Der Begründer des (demokratischen) Rechtsstaats (Locke) 22

 X. Trennung des Rechts von Religion und Moral – das Vernunftrecht 23

C. Von der Aufklärung (17./18. Jahrhundert) bis zum Positivismus 24

 I. Vom Geist der Gesetze (Montesquieu) 25

 II. Beseitigung der Ungleichheit und Unfreiheit (Rousseau) 25

 III. Der Einzug der Naturwissenschaften (Hume) 26

 IV. Formales Vernunftrecht zur Wahrung der äußeren Freiheit (Kant) 27

 V. Die Totalität und Vollendung der Welt – der Idealismus (Hegel) 32

 VI. Historismus gegen Aufklärung und Naturrecht (Savigny) 36

 VII. Das Recht als Herrschaftsinstrument – die materialistische
 Rechtsauffassung (Marx) 38

 VIII. Das Recht als Interessenvehikel – die Interessenjurisprudenz 39

IX. Die Idee des positiven Rechts – der Positivismus	40
1. Allgemeines	40
2. Juristischer Positivismus	41
3. Allgemeine Rechtslehre	42
4. Relativismus	42
D. Die Zeit des Wandels (ab 1918) bis heute	43
I. Rechtsphilosophie in der Weimarer Zeit (1918–1933)	43
II. Die Entartung des Rechts – Rechtsphilosophie im 3. Reich	46
III. Neubesinnung – Rechtsphilosophie in der Nachkriegszeit (1945–1975)	48
IV. Rechtsphilosophie heute	50
1. Grundpositionen – Naturrecht gegen Positivismus	50
2. Gegenwärtige Diskussion (System- und Diskurstheorien)	51
3. Gerechtigkeitsdebatte.....	52
4. Analytik	52
5. Hermeneutik	52
6. Sonstige Richtungen	53
3. Abschnitt: Grundpositionen der Rechtsphilosophie	54
A. Naturrecht	56
B. Vernunftrecht	62
C. Positivismus	64
D. Relativismus	71
E. Reine Rechtslehre	72
F. Analytische Rechtsphilosophie	77
G. Gerechtigkeitstheorien	78
I. Das Rawls'sche Vertragsmodell	79
II. Dworkin	82
III. Philosophische Anthropologie – Coing	83
IV. Formale Gerechtigkeitstheorien – Kant-Rezeptionen	84
1. Maihofer	84
2. Höffe	85
H. Rechtsethik	86
I. Prozedurale Theorien	88
I. Systemtheorie (Luhmann)	88
II. Diskurstheorie (Habermas)	92
III. Argumentationstheorie	95
J. Pragmatismus und Rechtsrealismus	96
I. Pragmatismus	96
II. (Münsterscher) Rechtsrealismus	97
K. Existenzielles Rechtsdenken	100
L. Kirchliches Rechtsdenken	101

4. Abschnitt: Verfassungsrecht, Grundrechte und Grundwerte	104
A. Rechtsphilosophie als konkretisiertes Verfassungsrecht – Positivierung der Rechtsphilosophie	105
B. Gerechtigkeit	106
C. Freiheit	109
D. Gleichheit	110
E. Solidarität und Sozialstaat	110
F. Eigentum	111
G. Demokratie	112
H. Rechtsstaat	114
I. Frieden	116
J. Völkerrecht	117
K. Menschenrechte	117
L. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Konkretisierungen	121
5. Abschnitt: Aktuelle rechtsphilosophische Probleme	125
A. Ziviler Ungehorsam	125
B. Frauenrechte – Männerrechte	126
C. Würde der Natur (Ökologie; Umwelt und Klima, planetarisches Ethos)	127
D. Das Recht der Fremden – Asyl und Migration	128
E. Strafe und Recht	129
F. Organtransplantation und Hirntod; Gentechnologie	130
G. Embryonenschutz	132
H. Abtreibung	133
I. Sterbehilfe – Anspruch auf die Erlaubnis zum Erwerb eines Suizidpräparats	134
J. Triage – Rettungstötungen in der Corona-Krise	136
K. Kruzifix, Schächten, Kopftuch, Beschneidung und Lebenspartnerschaft Gleichgeschlechtlicher – Staat und Kirche – Freiheit und Toleranz	137
L. Das Folterverbot – Eignung zum Bundesverfassungsrichter – der Fall Dreier	139
M. Katholisches Arbeitsrecht	141
N. Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Selbstverwaltung – noch zeitgemäß?	142
O. Europa – eine rechtsphilosophische Herausforderung	142
P. Evolution des Rechts – Weltrecht, Globalisierung	143
Q. Zusammenfassung	144

2. Teil: Rechtstheorie	146
1. Abschnitt: Grundlagen und Abgrenzung	146
2. Abschnitt: Gegenstand der Rechtstheorie: Das Recht	149
A. Begriff des Rechts	149
B. Die Legitimität des Rechts	152
C. Recht und Zwang	153
D. Verbindlichkeit des Rechts	153
E. Anerkennung des Rechts.....	154
F. Recht und Macht	154
G. Sein und Sollen	155
H. Inhalt der Gesetze	157
I. Widerstandsrecht	157
J. Zusammenfassung	158
3. Abschnitt: Die Architektur des Rechts	159
A. Aufbau der Rechtsordnung	159
B. Aufbau der Justiz (Justizorganisation, Ministerien; Gerichtssystem)	160
C. Aufbau eines Gesetzes	161
D. Aufbau einer einzelnen Norm	161
E. Bausteine des Rechts (Grundbegriffe, Dogmatik, Systematik, Prinzipien)	161
F. Die Funktion des Rechts	164
G. Rechtsquellen und Arten der Gesetze	164
H. Werte im Recht – Rechtskultur	165
4. Abschnitt: Rechtsanwendung, Auslegung und Methodenlehre	167
A. Juristische Logik	168
B. Vorgang der Rechtsanwendung	168
C. Wechselseitige Annäherung von Sachverhalt und Norm	169
D. Unzureichender Syllogismus	169
E. Rechtsanwendung als Auslegung und Wertung	170
F. Auslegung einer Rechtsnorm	176
G. Nicht-Normierung der Auslegungsgrundsätze	178
H. Wortlautgrenze	178
I. Systemkonforme Auslegung	179
J. Rechtsfortbildung, Lücken und verdeckte Lücken	180
K. Richterrecht	186
L. Anforderungen an eine moderne Rechtsanwendung	186

5. Abschnitt: Ethik, Moral und Gewissen	188
A. Ethik	189
B. Soziale Normen	189
C. Gewissen	191
D. Kein notwendiger Zusammenhang von Recht und Moral	192
3. Teil: Glossar – zur Wiederholung, zur Vertiefung und zum Nachschlagen	194
Stichwortverzeichnis	215

LITERATURVERZEICHNIS

- Alexy, Robert Theorie der juristischen Argumentation,
2. (unveränderte) Aufl., 1991
Recht, Vernunft, Diskurs, Studien zur Rechtsphilosophie,
1995
- Augsberg, Ino Die Lesbarkeit des Rechts, 2009
- Baer, Susanne Rechtssoziologie, 2011, 4. Aufl., 2021
- Berman, Harold J. Recht und Revolution – Die Bildung der westlichen
Rechtstradition, 1995
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, 2002
Der säkularisierte Staat – Sein Charakter, seine Rechtfertigung
und seine Probleme im 21. Jahrhundert, 2006
- Braun, Johann Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 2011
- Brugger, Winfried/
Neumann, Ulfried/
Kirste, Stephan (Hrsg.) Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert,
2008
- Bydlinski, Franz Grundzüge der Juristischen Methodenlehre,
Wien, 2005
- Coing, Helmut Grundzüge der Rechtsphilosophie, 5. Aufl., 1993
- Dreier, Horst Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie
bei Hans Kelsen, 1986
- Dreier, Horst/
Hilgendorf, Eric (Hrsg.) Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts,
2008
- Engisch, Karl Einführung in das juristische Denken,
12. Aufl., 2018 (1. Aufl., 1956)
- Esser, Josef Einführung in die Grundbegriffe des Rechtes und Staates,
1949
- Fechner, Erich Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1962
- Fischer, Michael/
Strasser, Michaela (Hrsg.) Rechtsethik, 2009
- Foljanty, Lena Recht oder Gesetz, 2013
- Funke, Andreas Allgemeine Rechtslehre als juristische Strukturtheorie, 2004
- Gabriel, Gottfried/
Gröschner, Rolf (Hrsg.) Subsumtion, 2012
- Habermas, Jürgen Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des
Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 4. Aufl., 1994
Die Einbeziehung des Anderen, 1996

- Habermas, Jürgen/
Ratzinger, Joseph Dialektik der Säkularisierung –
Über Vernunft und Religion, 2005
- Hager, Günter Rechtsmethoden in Europa, 2009
- Hänni, Julia Rechtsphilosophie, 2019
- Hart, Herbert L. Recht und Moral, 1971
- Hartmann, Nicolai Einführung in die Philosophie, 4. Aufl., 1956
- Hassemer, Winfried Erscheinungsformen des modernen Rechts, 2007
- Hassemer, Winfried/
Neumann, Ulfried/
Saliger, Frank Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie
der Gegenwart, 9. Aufl., 2016
- Henkel, Heinrich Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1977
- Hirschberger, Johannes Geschichte der Philosophie,
Band I: Altertum und Neuzeit, 14. Aufl., 1991;
Band II: Neuzeit und Gegenwart, 13. Aufl., 1991
- Höffe, Otfried Kategorische Rechtsprinzipien, 1995
- Hofmann, Hasso Rechtsphilosophie nach 1945, 2012
- Holzwarth, Stephanie u.a. (Hrsg.) Die Unabhängigkeit des Richters, 2009
- Honsell, Heinrich Was ist Gerechtigkeit?, 2019
- Horn, Norbert Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechts-
philosophie, 6. Aufl., 2016
- Huber, Wolfgang Gerechtigkeit und Recht, 3. Aufl., 2006
- Kaspers, Jens Philosophie – Hermeneutik – Jurisprudenz –
Die Bedeutung der philosophischen Hermeneutik
Hans-Georg Gadamers für die Rechtswissenschaften, 2014
- Kaufmann, Arthur Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1997

Das Verfahren der Rechtsgewinnung, 1999
- Kaufmann, Matthias Rechtsphilosophie, 1996

Recht, 2016
- Kelsen, Hans Reine Rechtslehre, 1934, 2. Aufl., 1960 (mit einem Anhang:
Das Problem der Gerechtigkeit) – Nachdruck als Studien-
ausgabe, 2017

Vom Wesen und Wert der Demokratie, 2. Aufl., 1929

Was ist Gerechtigkeit?, 1953/2000
- Kirste, Stephan Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 2020
- Kluth, Winfried (Hrsg.) Facetten der Gerechtigkeit, 2010

Köhler, Michael	Recht und Gerechtigkeit, 2017
Kohler, Josef	Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 1909
Kramer, Ernst A.	Juristische Methodenlehre, 6. Aufl., 2019
Krawietz, Werner	Recht als Regelsystem, 1984
Kreß, Hartmut	Ethik der Rechtsordnung – Staat, Grundrechte und Religionen im Lichte der Rechtsethik, 2012
Kriele, Martin	Recht und praktische Vernunft, 1979 Grundprobleme der Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 2004
Lahusen, Benjamin	Rechtspositivismus und juristische Methode, 2011
Larenz, Karl	Richtiges Recht, Grundzüge einer Rechtsethik, 1979
Larenz, Karl/ Canaris, Claus-Wilhelm	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., 1995
Lasson, Georg	System der Rechtsphilosophie, 1882
Lepsius, Oliver	Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, 1994
Loidolt, Sophie	Einführung in die Rechtsphänomenologie, 2010
Luhmann, Niklas	Legitimation durch Verfahren, 3. Aufl., 1978 Das Recht der Gesellschaft, 1995
Mahlmann, Matthias	Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 6. Aufl., 2021
Mastronardi, Philippe	Angewandte Rechtstheorie, 2009
Menke, Christoph	Kritik der Rechte, 2015
Menke, Christoph/ Pollmann, Arnd	Philosophie der Menschenrechte, 2007
Möllers, Christoph	Demokratie – Zumutungen und Versprechungen, 2008 Der vermisste Leviathan – Staatstheorie in der Bundesrepublik, 2008 Die Möglichkeit der Normen, 2015
Möllers, Thomas M. J.	Juristische Methodenlehre, 3. Aufl., 2020
Müller, Friedrich/ Christensen, Ralph	Juristische Methodik, Band I, 11. Aufl., 2013
Müller, Jörg Paul	Perspektiven der Demokratie, 2012
Nemo, Philippe	Was ist der Westen?, 2005
Ober, Josiah	Demopolis oder was ist Demokratie?, 2017
Osterkamp, Thomas	Juristische Gerechtigkeit, 2004
Ott, Walter	Der Rechtspositivismus, 2. Aufl., 1992

- Paulson, Stanley L./
Stolleis Michael (Hrsg.) Hans Kelsen, Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker
des 20. Jahrhunderts, 2005
- Petev, Valentin Das Recht der offenen Gesellschaft – Grundlegung einer
Philosophie des Rechts, 2001
- von der Pfordten, Dietmar Rechtsethik, 2. Aufl., 2011
Rechtsphilosophie – Eine Einführung, 2013
- Popper, Karl R. Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band 1, 1980
- Radbruch, Gustav Rechtsphilosophie, Band I–III der Gesamtausgabe
(hrsg. v. A. Kaufmann), 1987 f.
Einführung in die Rechtswissenschaft, 1. Aufl., 1910
Vorschule der Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1948
(in Rechtsphilosophie III, 121 ff.)
- Raisch, Peter Juristische Methoden, 1995
- Raiser, Thomas Grundlagen der Rechtssoziologie, 4. Aufl.,
von „Das lebende Recht, 2007“
- Rawls, John Eine Theorie der Gerechtigkeit, 9. Aufl., 1996
Politischer Liberalismus, 1998
Recht der Völker, 2002
Geschichte der Moralphilosophie, 2002
Gerechtigkeit als Fairness, 2003
- Reimer, Franz (Hrsg.) Juristische Methodenlehre aus dem Geist der Praxis, 2016
- Reimer, Franz Juristische Methodenlehre, 1. Aufl., 2016
- Röd, Wolfgang Der Weg der Philosophie,
Band I: Altertum, Mittelalter, Renaissance, 2. Aufl., 2009
Band II: 17. bis 20. Jahrhundert, 2. Aufl., 2009
- Röhl, Klaus F./
Röhl, Hans Christian Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl., 2008
- Rorty, Richard Hoffnung statt Erkenntnis. Eine Einführung in die
pragmatische Philosophie, 3. Aufl., 2018
Eine Kultur ohne Zentrum, Vier philosophische Essays, 1993
Wahrheit und Fortschritt, 2000
- Rüthers, Bernd Die unbegrenzte Auslegung, Zum Wandel der Privat-
rechtsordnung im Nationalsozialismus, 1968/1973
Entartetes Recht, 2. Aufl., 1989
Das Ungerechte an der Gerechtigkeit, 1993

- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel Rechtstheorie, 11. Aufl., 2020
- Sandkühler, Hans Jörg Recht und Staat nach menschlichem Maß, 2013
- Schapp, Jan Freiheit, Moral und Recht, 1994
- Schlupe, Walter R. (Zürich) Einladung zur Rechtstheorie, 2006
- Schröder, Jan Rechts als Wissenschaft, 2. Aufl., 2012
- Schulte, Martin Eine soziologische Theorie des Rechts, 2011
- Schweitzer, Albert Kultur und Ethik, 1990
- Schwintowski, Hans-Peter Recht und Gerechtigkeit, 1996
- Seelmann, Kurt/Demko, Daniela Rechtsphilosophie, 7. Aufl., 2019
Aktuelle Fragen der Rechtsphilosophie, 2000
- Seiler, Hansjörg Praktische Rechtsanwendung, 2009
- Sen, Amartya Die Idee der Gerechtigkeit, 2010
- Sieckmann, Jan-Reinard Rechtsphilosophie, 2018
- Somek, Alexander Rechtliches Wissen, 2006
- Sozialwort Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit,
Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen
und sozialen Lage in Deutschland, 1997
- Stammler, Rudolf Rechtsphilosophie, 3. Aufl., 1929
- Stolleis, Michael Recht im Unrecht, 1994
- Tönnies, Sybille Der westliche Universalismus – Eine Verteidigung
klassischer Positionen, 1995
- Vesting, Thomas Rechtstheorie, 2. Aufl., 2015
- Viehweg, Theodor Topik und Jurisprudenz, 5. Aufl., 1974
- Volkmann, Uwe Rechtsphilosophie, 2018
- Wank, Rolf Die Auslegung von Gesetzen, 4. Aufl., 2008
- Weber, Max Die protestantische Ethik und der Geister des Kapitalismus,
in: Die protestantische Ethik, Eine Aufsatzsammlung,
5. Aufl., 1979, 27, 57
- Weber-Grellet, Heinrich Auf den Schultern von Larenz: Demokratisch – rechtsstaat-
liche Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung im Steuer-
recht, DStR 1991, 438
Steuern im modernen Verfassungsstaat, 2001
Staat und Recht als Instrumente der demokratischen

- Gesellschaft im Lichte rechtstheoretischer und rechtsphilosophischer Entwicklungen, *Rechtstheorie* 2003, 157
- Steuerrecht und Steuerstaat in rechtsrealistischer Perspektive, *Rechtstheorie* 2005, 301
- Die Ethik des Steuerrechts, *DStR* 2018, 1398
- Wieacker, Franz *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., 1967
- Wiethölter, Rudolf *Rechtswissenschaft*, 1968
- Wuchterl, Kurt *Lehrbuch der Philosophie*, 5. Aufl., 1998
- Bausteine zu einer Geschichte der Philosophie des 20. Jahrhunderts, 1995
- Zippelius, Reinhold *Juristische Methodenlehre*, 11. Aufl., 2012
- Rechtsphilosophie*, 6. Aufl., 2011
- Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft*, 2. Aufl., 1996
- Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie*, 3. Aufl., 2012
- Einführung in das Recht*, 7. Aufl., 2017

1. Teil: Rechtsphilosophie¹

1. Abschnitt: Fünf Minuten Rechtsphilosophie²

1. Minute: Grundlagen

Zentrales Thema der Rechtsphilosophie³ ist die Gerechtigkeit; Recht, Gerechtigkeit und Rechtsphilosophie gehören zusammen. Seit mehr als zweitausend Jahren ist der Mensch auf der Suche nach Gerechtigkeit, ohne bis heute eine wirklich befriedigende und dauerhafte Lösung gefunden zu haben. Rechtsphilosophie ist die Grundlage allen Rechts; Rechtsphilosophie begegnen wir (auch unbewusst) auf Schritt und Tritt, im Strafrecht beim Nachdenken über den Zweck der Strafe, im Zivilrecht bei der Prüfung sittenwidriger Geschäfte, im öffentlichen Recht bei der Umsetzung des Asylrechts oder bei der Bemessung von Steuern. Die Grundrechte und das gesamte Verfassungsrecht sind letztlich „positivierte“ Rechtsphilosophie; Völkerrecht und Menschenrechte sind Ausdruck rechtsphilosophischer Grundüberzeugungen von der Würde und dem Leben des Menschen. Grundlage und Garant der Rechtsphilosophie ist in einer demokratisch organisierten Gesellschaft das Ethos ihrer Bürger.

Rechtsphilosophie ist nicht nur abgehobenes Denken über die letzten Dinge im Recht, sondern hat handfeste praktische Bedeutung.⁴ So hat das Bundesverfassungsgericht im sog. Mauerschützenprozess, in dem es um die strafrechtliche Verantwortung der sog. Mauerschützen ging, das strafrechtliche Rückwirkungsverbot letztlich mit der rechtsphilosophischen Erkenntnis außer Kraft gesetzt, dass die Grundlage für das Rückwirkungsverbot entfallt, wenn ein Staat Taten im Bereich schwersten kriminellen Unrechts durch Rechtfertigungsgründe deckt und so die allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise missachtet. Ebenso liegen z.B. dem Beschluss des Bundes-

1

1 Diese Auflage ist dem Andenken an Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Werner Krawietz gewidmet, der am 27. August 2019 im Alter von 85 Jahren verstorben ist. Werner Krawietz übernahm im Jahr 1979 den Lehrstuhl für Rechtstheorie, Rechts- und Sozialphilosophie an der WWU Münster als Nachfolger seines Lehrers Helmut Schelsky. Werner Krawietz genoss im Inland und Ausland ein überaus hohes Ansehen; er initiierte den Austausch mit der Akademischen Rechtsuniversität und dem Institut für Staat und Recht in Moskau und gründete in Münster das Internationale Zentrum für Deutsch-Russische Rechtsstudien; er war Vollmitglied der Finnischen und auch der Russischen Akademie der Wissenschaften. Als langjähriger Herausgeber und geschäftsführender Redaktor der Zeitschrift „Rechtstheorie“ hatte Werner Krawietz maßgebenden Einfluss auf die Entwicklung dieses Gebietes der Rechtswissenschaft. Sein besonderes Ansehen spiegelt sich auch in den Festschriften wider, die ihm aus Anlass seines 60., 70. und 80. Geburtstages gewidmet wurden. Werner Krawietz' wissenschaftliches Interesse galt schon früh dem komplexen Verhältnis von Normativität, Positivität und Faktizität des Rechts. Ihm ging es vor allem um das Verhältnis von Rechtsnormen und Rechtsbegriffen zur gesellschaftlichen Wirklichkeit, d.h. um die Frage nach den sozialstrukturellen Voraussetzungen und den Funktionen staatlich organisierter Rechtssysteme (zum Münsterschen Rechtsrealismus s. unten Rn. 121 f.). Der Autor dieser Einführung verdankt Werner Krawietz nicht nur seine *venia legendi* für Rechtsphilosophie und Rechtstheorie; Werner Krawietz hat auch den Werdegang dieser Einführung von Anfang an mit Rat und Tat begleitet, Anregungen gegeben, Kritik geübt, aber auch nicht mit Lob gespart. Werner Krawietz war ein außergewöhnlicher Mensch, fachlich und persönlich; er konnte – spontan – geschliffene Statements abgeben und wunderbare Tischreden halten. Sein Tod ist ein herber Verlust und ein tiefer Einschnitt – was aber bleibt, ist ein großartiges Lebenswerk und die Erinnerung an einen bedeutenden Lehrer und Forscher, der voll ansteckender und nie nachlassender Begeisterung für seine Ideen und seine Wissenschaft lebte.

2 In Anlehnung an Radbruch, Fünf Minuten Rechtsphilosophie, 1945 (Radbruch GA III, 78). – Zu einer narrativen Jurisprudenz in fünf Momenten (mit einem Postmomentum – R&L à la Luhmann, Habermas und Derrida) vgl. Lomfeld, JZ 2019, 369.

3 Zur Definition und Abgrenzung im Einzelnen s. Glossar.

4 Bereits Aristoteles stellte fest: Wir müssen uns der Philosophie widmen, wenn wir unseren Bürgerpflichten richtig nachkommen und unser Privatleben nützlich gestalten wollen. – Erste Aufgabe der Philosophie ist natürlich nach wie vor, vermeintliche Sicherheiten zu zerstören und zum Nachdenken zu zwingen.

verfassungsgerichts zum Anbringen von Kruzifixen rechtsphilosophische Vorstellungen über das Verhältnis von Staat und Kirche zugrunde.⁵

Die nachfolgenden Ausführungen stehen in einer gewissen Nähe zu den Ideen des Münsterschen Rechtsrealismus.⁶ Der Münstersche Rechtsrealismus verbindet Rechtsphilosophie und Rechtstheorie; wesentliche Elemente sind Autonomie, demokratische Mitbestimmung, Metaphysikfreiheit. Daraus folgt ein instrumentelles Rechts- und Staatsverständnis, das eine demokratisch organisierte, den Menschenrechten und der Humanität verpflichtete Gesellschaft zum Ziel hat: Recht und Staat dienen der Gestaltung der sozialen Wirklichkeit;⁷ sie sind („nur“ noch) Funktionen einer demokratisch organisierten Gesellschaft.

2. Minute: Naturrecht und Positivismus

- 2 Bis in die heutige Zeit wird die rechtsphilosophische Entwicklung durch den (vermeintlichen) Gegensatz von Rechtspositivismus⁸ (Gleichsetzung von Gesetz und Recht) und Naturrecht⁹ bestimmt; dieser Gegensatz lässt sich bis in die Anfänge der antiken Philosophie zurückverfolgen.¹⁰ Die Auslieferung des Rechts an partikulare Interessen ist das besondere Problem des Rechtspositivismus; die Ideologisierung des Rechts aber ist das Problem der Naturrechtslehren.

„Vor dem Gesetz steht ein Türhüter. Wer das Schwert des Gesetzes schwingen will, den muss er hindurchlassen. Früher war es ein Priester. Heute ist es ein Rechtsphilosoph. Nie war die Tür verwaist. Doch fast immer haben die Mächtigen das Gesetz in ihre Hand gebracht. Denn die Türhüter sind sich über die Gesetze des Türhütens nicht einig. Einige lassen sich von den Mächtigen ein Papier vorlegen, das beweist, dass ihre Ermächtigung formal in Ordnung ist. Das sind die Rechtspositivisten. Andere lassen sich von den Mächtigen erzählen, was sie inhaltlich mit der Macht anfangen wollen, und prüfen, ob das wohl mit rechten Dingen zugeht. Das sind die Naturrechtler. Beide Fraktionen werfen einander vor, sie öffneten den Mächtigen viel zu schnell die Tür ... Was ist nun recht im Umgang mit Recht?“¹¹

3. Minute: Recht, Gesetz und Moral

- 3 Nicht jedes Gesetz ist Recht. Dem Gesetz muss die Absicht zugrunde liegen, das sozial Richtige und Gerechte unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Zeit zu verwirklichen. Im demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes gilt das parlamentarische Gesetz. Kontrolliert werden kann das Gesetz an den Maßstäben der Verfassung, die sich an traditionellen abendländischen Werten, an naturrechtlichen und vernunftrechtlichen (menschenrechtlichen) Überlegungen und auch am Maßstab des kategorischen Imperativs orientieren; danach müssen die Gesetze ein ausgewogenes Verhältnis von Freiheit, Gleichheit und Solidarität gewährleisten. Verwerfungskompetenz besitzt prinzipiell allein das Bundesverfassungsgericht.

5 S. im Einzelnen Rn. 154 und Rn. 171 ff.

6 Dazu im Einzelnen Rn. 121 ff.

7 Volkmann, Rechtsphilosophie, 2018, 241.

8 S. Rn. 87 ff.

9 S. Rn. 77 ff.

10 S. im Einzelnen Rn. 77 ff. und Rn. 87 ff. Nach Auffassung von Bung, *myops* 2019, 44, 50 eine der langweiligsten und unproduktivsten Fragen der Rechtsphilosophie überhaupt.

11 Bahners, Hüter ohne Haus, 15. Weltkongress der Rechtsphilosophen in Göttingen, FAZ v. 29.08.1991, 25.

Das Verdienst des Positivismus und der reinen Rechtslehren ist die Unterscheidung zwischen dem positiven Recht, der Moral und den dem Recht zugrunde liegenden Werten. Das Recht ist ein Instrument zur Regelung und zum Ausgleich konfligierender Interessen.¹² Recht und Staat dienen der Steuerung der gesellschaftlichen Verhältnisse einer demokratisch verfassten Gesellschaft; diese Aufgabe verlangt ein funktionales Staats- und Rechtsverständnis, das frei ist von aller Metaphysik. Dieser funktionalen Beschränktheit ungeachtet ist das Fundament des Rechts – wie auch aller anderen Lebensbereiche – die Humanität sowie die Ehrfurcht vor dem Leben und der Natur.

Der Geltungsgrund des Gesetzes ist der demokratische Volkswille. Gesetze sind verbindlich, aber nicht kraft quasi-religiöser Satzung, nicht als Ausdruck von (unterwerfendem) Gehorsam, sondern kraft Vereinbarung und demokratischer Legitimation.

Gegenüber gesetzlichem Unrecht besteht in den Grenzen des Art. 20 Abs. 4 GG ein Recht und u.U. sogar eine Pflicht zum Widerstand. Niemand kann sich auf den Satz „Gesetz ist Gesetz“ berufen, sofern es sich um krasses Unrecht handelt. Bei Konflikten zwischen Recht auf der einen und Moral- und Gewissensnormen auf der anderen Seite geht das staatliche Recht vor; der Einzelne kann dennoch seiner Überzeugung gemäß handeln, muss aber die staatlichen Sanktionen ertragen.

„Obrigkeit“ und „Gehorsam“ sind Begriffe, die mit dem aufgeklärten Menschenbild und mit der Würde und der Freiheit der Person nicht vereinbar sind. Gesetze werden nicht qua obrigkeitsstaatlicher Anordnung, sondern kraft Einsicht in die Notwendigkeit des Rechts befolgt.

Die Entartung des Rechts im Dritten Reich beruhte nicht auf einer bestimmten rechtsphilosophischen Grundhaltung. Weder der Positivismus noch das Naturrecht als solche waren schuld am Versagen im Dritten Reich; schuld waren der Mangel an Gerechtigkeit, der menschliche Ungeist, die menschliche Kälte, die Beschränktheit der Ideologien, letztendlich fehlende Humanität.

4. Minute: Rechtsphilosophie heute

In unserer Zeit wird der Inhalt der Gesetze durch die Verfassung und die Institutionen des demokratischen Rechtsstaats gesichert und garantiert.¹³ Angesichts der Positivierung der Grundrechte ist die Frage nach einer bestimmten Rechtsphilosophie heute eher von geringerer Tragweite. Das Grundgesetz ist konkretisierte Rechtsphilosophie; es verlangt Gleichheit und schützt die Würde des Menschen, Freiheit und Eigentum. Andererseits ist es nach ganz überwiegender Meinung kaum möglich, allgemein gültige, ewige Wahrheiten zu formulieren. Die heutige Rechtsphilosophie widmet sich daher in vielen Fällen mehr einzelnen Fragen als der Gesamtheit des Rechts.¹⁴

Die Systemtheorie begreift und erklärt das Recht als schlichte Funktion zur Stabilisierung der Gesellschaft, die Diskurstheorie hofft durch den idealen Diskurs auf die Kraft der Vernunft, und die Gerechtigkeitstheorien amerikanischer Herkunft sind weitgehend utilitaristisch inspiriert.¹⁵ Manche Positionen der Rechtsphilosophie beschränken sich auf die „Feinjustierung“ des Rechts und die Lösung spezifischer (begrenzter) Probleme (z.B. Fragen der Medizin und der Ökologie).

¹² Funke, Allgemeine Rechtslehre als juristische Strukturtheorie, 2004, 291.

¹³ Die Ableitung der Rechtsphilosophie aus dem universellen Verhältnis von Recht und Wohl und aus der Spannung zwischen dem formalen Gleichheitsversprechen des Rechts und den materiellen Anforderungen des Gleichheitsgedankens (so Bung, myops2019, 44/51), ist m.E. zu allgemein.

¹⁴ Zu den Methoden der Rechtsphilosophie s.u. Rn. 280.

¹⁵ Dazu im Einzelnen Rn. 110 ff.

5. Minute: Ausblick

- 5 Im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte hat sich ein fester Bestand an gemeinsamen Rechtsüberzeugungen herausgebildet, wie er z.B. im Grundgesetz und in den Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte zum Ausdruck kommt. Die Rechtsphilosophie ist nicht am Ende, sondern steht in Gestalt des Grundgesetzes, der Grundrechte-Charta der EU, der UN-Charta und der Menschenrechtsdeklarationen in „hoffnungsvoller Blüte“.¹⁶ Allerdings darf der erreichte Stand nicht darüber hinwegtäuschen, dass in vielen Bereichen noch erhebliche Defizite bestehen; Krieg, Hunger und Vertreibung sind längst noch nicht beseitigt.

Der Versuch der spekulativen Philosophie, Ethik aus der Erkenntnis des Wesens der Welt zu begründen, ist fehlgeschlagen.¹⁷ Die Ethik hat von der Erkenntnistheorie nur wenig zu erwarten, wie andererseits aber eine Ethik ohne fundierte Erkenntnistheorie Gefahr läuft, zur Ideologie zu verkommen. Kant hat den Begriff der absoluten Pflicht aufgestellt, ohne ihm einen Inhalt zu geben.¹⁸ Nach Albert Schweitzer hingegen ist Ethik die Hingebung an das Leben und die Ehrfurcht vor dem Leben; Ethik ist die Verantwortung gegen alles, was lebt.

„Erneuerung der Kultur ist nur dadurch möglich, dass die Ethik wieder die Sache der denkenden Menschen wird. ... Gelten lassen wir nur, was sich mit der Humanität verträgt. Die Rücksicht auf das Leben und auf das Glück des Einzelnen bringen wir wieder zu Ehren. Die heiligen Menschenrechte halten wir hoch, nicht die, die die politischen Machthaber bei Banketten verherrlichen und in ihrem Handeln mit Füßen treten, sondern die wahren. Gerechtigkeit erlangen wir wieder, ... die von dem Werte jedes Menschendaseins erfüllt ist. Das Fundament des Rechts ist die Humanität.“¹⁹

¹⁶ Görres, Sonnenaufgang der Weltgerechtigkeit?, Süddeutsche Zeitung v. 24.06.2013, 18.

¹⁷ Schweitzer, Kultur und Ethik, 268.

¹⁸ Schweitzer, Kultur und Ethik, 307.

¹⁹ Schweitzer, Kultur und Ethik, 352 f.

2. Abschnitt: Die Entwicklung der Rechtsphilosophie

6

A. Antike

Vorsokratiker (6. Jahrhundert v. Chr.)	Bereits bei Heraklit findet sich der für alle späteren Naturrechtslehren typische Gedanke, dass sich der Natur gewisse allgemeine Normen des Handelns entnehmen lassen.
Sophisten (5. Jahrhundert v. Chr.), u.a. Protagoras	Das gesetzte Recht habe nichts wesentlich Gutes oder Bleibendes an sich; es beruhe auf (mehr oder weniger willkürlicher) Satzung oder Übereinkunft. Die Gesetze seien keine heilige Satzung, sondern dienten bestimmten Zwecken und Interessen.
Plato (427–347 v. Chr.)	Nach Platos Überzeugung gibt es ein Recht, das unabhängig von der positiven Gesetzgebung besteht und (nur) von einigen hervorragenden Individuen – auch gegen den Widerstand der uneinsichtigen Masse und der Rechtstraditionen – eingesehen werden kann, das in Ideen gegründete Naturrecht.
Aristoteles (384–322 v. Chr.)	Die Gerechtigkeit ist nach Aristoteles eine soziale Tugend; sie bezieht sich auf die Stellung zu den Mitmenschen. Im Gemeinwesen zeige sich die Gerechtigkeit in der Gleichheit (iustitia commutativa und iustitia distributiva). Er unterscheidet zwischen Normen, die kein Gesetzgeber hätte anders ordnen können, und solchen, die nur auf positiver Bestimmung beruhen.
Epikur (342–270 v. Chr.)	Vertraglich festgelegte Rechtsordnung. In Bezug auf das Gemeinwesen ist die Gerechtigkeit für alle dasselbe; denn sie ist das Zutragliche in der gegenseitigen Gemeinschaft.
Stoa (ca. 200 v. Chr.–200 n. Chr.)	Das Ideal der Stoa war der Weltstaat. Dem entsprach der Inhalt des stoischen Naturrechts, die freie und gleiche Natur aller Menschen (Lex est ratio summa insita in natura; Cicero). Die Prinzipien der französischen Revolution (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit) haben ihre Wurzeln im Naturrecht der Stoa.

I. Erste Anfänge

Böckenförde, Geschichte, §§ 2, 3; Capelle, Die Vorsokratiker, 1968; Eckstein, Abriss der griechischen Philosophie, 4. Aufl., 1965; Kranz, Die griechische Philosophie, 1971; Nestle, Vom Mythos zum Logos, 2. Aufl., 1941/1975; ders., Griechische Geistesgeschichte, 1944; Reinhardt, Parmenides und die Geschichte der griechischen Philosophie, 4. Aufl., 1985; Röd, Der Weg der Philosophie I, 33 ff.; Szlezák, Was Europa den Griechen verdankt, 2010; Erik Wolf, Griechisches Rechtsdenken, Bd. I: Vorsokratiker und frühe Dichter, 1950, Bd. II: Rechtsphilosophie und Rechtsdichtung im Zeitalter der Sophistik, 1952.

Früher wurde die Auffassung vertreten, dass die Philosophie bei den Griechen plötzlich und ohne ersichtlichen Anlass entstanden sei. Nach neuerer Auffassung hingegen haben die Vorsokratiker um das 6./5. Jahrhundert v. Chr. viel von den alten (altbabylonischen und altägyptischen) Kulturen übernommen.²⁰ Die Griechen profitierten von

7

²⁰ Szlezák, Was Europa den Griechen verdankt, 2010, 97.

ägyptischer und sumerischer Mathematik; Mythen des Vorderen Orients fanden ihren Niederschlag im griechischen Denken, religiöse Vorstellungen aus Thrakien gelangten nach Griechenland, wo sie in der Orphik (einer religiösen Geheimlehre) mit der Gegenüberstellung von Leib und Seele und ihrem Glauben an jenseitige Folgen menschlicher Verhaltensweisen weiterwirkten. Ganz allgemein bestand das Neue der vorsokratischen Denkweise im Verzicht auf mythische Denkformen; die Tendenz zur systematischen Verknüpfung und zur Verallgemeinerung von Erkenntnissen veranlasste die frühen griechischen Denker dazu, die von außen empfangenen Anstöße durch Einbeziehung in neue theoretische Zusammenhänge umzubilden und so zu neuen Erkenntnissen vorzudringen.²¹

Die Moralphilosophie (Ethik) knüpfte an traditionelle Sitten- und Klugheitsregeln an, z.B. „Erkenne dich selbst“ (Thales), „Nichts im Übermaß“ (Solon), „Die Meisten sind schlecht“ (Bias). Die griechische Philosophie entwickelte sich durch den **Übergang von mythischer Deutung zu rationaler Erklärung**, durch den Schritt von einzelnen Erklärungen zu Theorien, in deren Rahmen Erklärungen systematisch verbunden werden.²²

Ausgangspunkt war die **griechische Naturphilosophie**: Thales (geb. 620 v. Chr.) stellte die Frage nach dem Ursprung aller Dinge („spekulatives“ Wasser). Anaximander begriff das Apeiron („Urstoff“; noch quasi-substanziell) als göttliches Prinzip und ließ Ansätze einer evolutionistischen Betrachtungsweise (Entstehung des Menschen im Innern von Fischen) erkennen. Xenophanes (geb. 570 v. Chr.) verneinte ein sicheres Wissen („Nicht von Anfang haben die Götter den Sterblichen alles enthüllt, sondern allmählich finden diese suchend das Bessere.“ – „Von den Göttern vermag ich nichts festzustellen, weder, dass es sie gibt, noch, dass es sie nicht gibt, noch, was für eine Gestalt sie haben; denn vieles hindert ein Wissen hierüber: die Dunkelheit der Sache und die Kürze des menschlichen Lebens. ... Die Äthiopier stellen sich ihre Götter schwarz und stumpfnasig vor, die Thraker dagegen blauäugig und rothaarig.“²³). Heraklit (geb. 540 v. Chr.) prägte den Satz vom Fluss aller Dinge. In der Vorstellung des Parmenides (geb. um 515 v. Chr.) existierte ein unveränderliches Sein.

Bei **Heraklit** findet sich der für alle späteren Naturrechtslehren typische Gedanke, dass sich der **Natur** gewisse **allgemeine Normen des Handelns** entnehmen lassen. Allerdings soll die Einsicht in die wesentlichen Zusammenhänge der Natur der Dinge im Allgemeinen und der Natur des Menschen im Besonderen nur wenigen vergönnt sein. Die große Masse der Menschen bleibe unverständig und bedürfe der Führung durch die Einsichtigen.²⁴

II. Die Emanzipation der Vernunft – die Sophisten

- 8 Die Sophistik (im 5. Jahrhundert v. Chr.), die infolge der Polemik Platons²⁵ in ihrer Bedeutung auch heute noch teilweise verkannt wird, gilt als Wende in der griechischen Philosophie; mit ihr beginnt das Zeitalter der **griechischen Aufklärung**.²⁶ Die Fragen nach dem wahrhaft Seienden und seiner Erkennbarkeit treten zugunsten rechts- und staatsphilosophischer, sprach- und kulturphilosophischer Fragen in den Hintergrund (**Übergang von den Natur- zu den Geisteswissenschaften**). Wurden die Philosophen bisher

21 Röd, Der Weg der Philosophie I, 35.

22 Röd, Der Weg der Philosophie I, 37.

23 Zit. nach Capelle, Die Vorsokratiker, 121, 333.

24 Röd, Der Weg der Philosophie I, 55.

25 Vgl. nur die Darstellung der Lehren des Protagoras in dem gleichnamigen sokratischen Dialog.

26 Capelle, Die Vorsokratiker, 317 f.; Erik Wolf, Bd. II, 9 ff.

eher als Verkünder höherer Einsichten angesehen, so ist der Sophist Analytiker, Kritiker, Skeptiker und Relativist, verbunden mit der Säkularisierung des Staatsdenkens, der Geburt des Individuums und des Individualismus. Mit der Sophistik verbunden sind die **Emanzipation der Vernunft**, die Trennung des eigenen Denkens von der mythischen Vorstellungsweise, eine Abkehr von dem Naturgeschehen und eine Hinwendung zur Menschenwelt.

Die sophistische (gegen die traditionalistischen Kräfte in Athen gerichtete) Bewegung ist im Zusammenhang mit der Ausbildung verschiedener Einzelwissenschaften zu sehen; die Sophisten machten auch Rhetorik, Musik und bildende Kunst zum Gegenstand ihrer Reflexion. Die Sophisten leugneten eine „wahre“ Wirklichkeit hinter den erfahrbaren Dingen; die Sophistik führte zu einer Relativierung von Wahrheit und Wert und zu einer **Demokratisierung des Wissens**, das nicht mehr vermeintlich Einsichtigen vorbehalten ist. Die Sophisten traten als Lehrer des lebensnotwendigen Wissens auf. Viele Sophisten verbanden mit der Übermittlung des von ihnen gebotenen Wissens die Kritik an der Überlieferung, in welcher das griechische Volk bis dahin gelebt hatte. Insofern ähneln manche Züge der **Aufklärung** des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Beschäftigung mit der Rhetorik führte die Sophisten zu der Erkenntnis, dass sich zu jeder Frage zwei Standpunkte entwickeln lassen und dass es mit rhetorischen Mitteln möglich ist, die schwächere Sache zur stärkeren zu machen. Aber ihre Kritik ging weiter. Protagoras (etwa 485–415 v. Chr.) bezweifelte die Existenz der Götter und stellte den berühmten Satz auf, der (einzelne) Mensch sei das Maß aller Dinge („omnium rerum homo mensura est“) – die Lehre von der individuellen Subjektivität. Für die **Ethik** stellte Protagoras die These auf: „Jede Handlung ist sowohl gerecht als ungerecht, sowohl tapfer als feige, je nach der Situation, in der sie geschieht.“²⁷

Im Bereich der **Rechtsphilosophie** ging es den Sophisten um die Rechtfertigung einer flexiblen Rechtsordnung, die den **sozialen Veränderungen** der Zeit Rechnung tragen sollte; die Rechtsphilosophie wurde als Mittel zur angemessenen Bewältigung von Aufgaben der Gesetzgebung angesehen.²⁸ Die Sophistik stellte die gemeinarchaische Auffassung infrage, nach der das Recht bindende, gute alte Überlieferung sei, die – dem einzelnen Staatswesen von Göttern und Heroen gegeben und von ihnen gestützt – hoch über der Willkür menschlichen Wollens und Planens stehe. Dieses „Infragestellen“ des Rechtes hing mit mancherlei Faktoren zusammen: mit der größeren Kenntnis von der nichtgriechischen „barbarischen“ Umwelt und von deren andersartigen Gesetzen und Bräuchen; mit der politischen Krise der Adelherrschaft, dem Heraufkommen von Tyrannis und Demokratie in den griechischen Städten und den damit verbundenen Rechtsumwälzungen.

Die Frage, was gerecht sei und was es mit dem Recht auf sich habe, wurde verschieden beantwortet. So wurde gelehrt, z.B. von **Hippias** (geb. nicht vor 460 v. Chr.) und **Antiphon** (5. Jahrhundert v. Chr.), gerecht sein bedeute, das **gesetzte Recht** nicht zu übertreten. Aber dieses gesetzte Recht habe nichts wesentlich Gutes oder Bleibendes an sich; es beruhe auf (mehr oder weniger willkürlicher) Satzung oder Übereinkunft; die Gesetze würden geändert; es gebe demnach wechselnde Anschauungen über das, was gerecht sei. Wahr sei, was gemeinsam akzeptiert werde, und zwar, wenn und solange es akzeptiert werde. Die Gesetze seien keine heilige Satzung, sondern dienten bestimmten Zwecken und Interessen, etwa dem Nutzen der Mächtigen oder auch dem Schutz der Masse der Schwachen. Andere Sophisten erkannten den Begriff der **ungeschriebenen Gesetze** an, die unabhängig von allem positiven Recht gälten. Antiphon zog die Berechtigung der ständischen Unterschiede, die sich in der griechischen Gesellschaft entwickelt hatten, in Zweifel; andere leugneten den für die damalige Zeit elementaren Unterschied zwischen Herren und Sklaven. Protagoras lehrte, die Strafe habe den rationalen Zweck, künftige Straftaten zu verhindern.²⁹

²⁷ Zit. nach Eckstein, 50.

²⁸ Rödl, Der Weg der Philosophie I, 76.

²⁹ Vgl. Coing, Grundzüge, 9.

- 10 Durch **Sokrates**³⁰ (470–399 v. Chr.) wurde die Wende von der Naturphilosophie zur Anthropologie und zur Moralphilosophie (Ethik) fortgesetzt. Das Neue an der Philosophie war zunächst die ganz andere Form des Philosophierens, nämlich die des **Fragens** (Was ist Tugend; was ist das Wissen?) und des **Dialogs** („intellektueller Geburtshelfer“; die sog. Hebammentchnik; Mäeutik). Zweitens ordnete Sokrates Wissen und Erkenntnis einem anderen Zweck unter, nämlich dem der Erkenntnis des Guten zum Endzweck eines **tugendhaften Lebens**. Schließlich war er ein Vertreter der **Demokratie**; die ihm nach seiner Verurteilung eröffnete Möglichkeit zur Flucht schlug er aus, weil er dadurch die Gesetze des Staates verletzt hätte. Nur wenn er bliebe, könne er seine Treue zum Staat und zur Demokratie außer Zweifel stellen. Nach der Einschätzung Ciceros hat Sokrates als erster die Philosophie vom Himmel heruntergeholt, in den Städten angesiedelt und sie gezwungen, nach dem Leben, den Sitten und dem Guten und Bösen zu fragen.

III. Das Recht als Teilhabe an der Idee der Gerechtigkeit (Plato)

Böckenförde, Geschichte, § 4; Hirschberger I, 137–199; Horn, Einführung, 6. Aufl., 2016, § 10; Kersting, Platons Staat, 1999; Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. 1, 1980, 43 ff.; Röd, Der Weg der Philosophie I, 99 f.; Blackburn, Über Platon, Der Staat (deutsche Erstausgabe, 2007).³¹

- 11 **Plato** (427–347 v. Chr.) ist – im Anschluss an Parmenides und die Eleaten, die bereits zwischen wahrer Wirklichkeit und bloßer Erscheinung unterschieden – der **Begründer des Idealismus**; er bekämpfte den **sophistischen Empirismus** und dessen moralischen wie erkenntnistheoretischen **Relativismus**. Als durch die erste Aufklärung im fünften vorchristlichen Jahrhundert die geistige Ordnung archaischer Strukturen ins Wanken geraten war, bekämpfte Plato die Sophistik durch die Konzeption einer Ideenwelt, welche die absolute Sicherheit, Universalität und Ewigkeit des eigentlichen Seins garantieren sollte. Indem Plato einen Bereich idealer Gegenstände – ein **Reich der Ideen** – annahm, konstruierte er einen weiteren Wirklichkeitsbereich – neben der Welt der sinnlich erfahrbaren Gegenstände die Welt der Ideen. Die **Zwei-Welten-Lehre**, d.h. die Aufspaltung der Gesamtwirklichkeit in zwei Teilbereiche, findet sich bis in die heutige Zeit überall, wo im Geiste Platons gedacht wird.³² Auf sie wird die Unterscheidung von Körper und Seele, von Erfahrung und Idee, von Sein und Sollen, von Ding und „Ding an sich“ zurückgeführt.

Die Aussagen über die unveränderlichen Gegenstände vernünftiger Einsicht – die Ideen – sind unwiderleglich und unerschütterlich. Die von den Eleaten stammende Tendenz zur Überordnung der metaphysischen Einsicht über einzelwissenschaftliche Theorien entspringt dem Glauben an die Möglichkeit perfekter Erkenntnis von Zügen der Wirklichkeit. Auf dem zentralen (z.B. von Hegel wieder aufgegriffenen) Gedanken, dass die Welt und die Wirklichkeit insgesamt **vernünftig** seien, beruht Platons Anspruch, die wesentlichen Strukturen der Wirklichkeit aus **reiner Vernunft** – unabhängig von der Erfahrung – erkennen zu können. Im Unterschied dazu erkannte Aristoteles nur konkrete Dinge als im vollen Sinne wirklich an.

Das Gute sei das Geordnete; es stelle sich als Synthese von vernünftiger Einsicht und Lust dar, bei der sich diese Komponenten im richtigen Maße verbänden. Platons politische Philosophie beruht auf dem Gedanken, dass stets das Ganze Vorrang vor dem Einzelnen haben solle. Das Moment der **Einheit** ordnet Plato nicht nur ontologisch dem der Vielheit über, sondern auch werthaft: **Das Eine ist das Gute**.

30 Röd, Der Weg der Philosophie I, 85; Böhme/Hochkeppel, War Epikur ein Epikureer?, 1988, 17 ff.; Popper 18, 253.

31 Eine überaus anregende Reise durch das antike Denken bietet Klaus Held, Treffpunkt Platon, 2009.

32 Röd, Der Weg der Philosophie I, 97 f.

Im Lichte des Verhältnisses des Einen zum Vielen ergebe sich eine Stufenordnung der Wirklichkeit: Unterhalb des Einen seien die Ideen angeordnet. Niedriger als die Ideen ständen jene Gebilde, die Gegenstand der Mathematik seien, und die niedrigste Stufe nähmen die konkreten Dinge in Raum und Zeit ein. Je näher ein Wesen dem Einen stehe, desto größer sei sein Wert.

Nach Platons Überzeugung gibt es ein Recht, das unabhängig von der positiven Gesetzgebung besteht und (nur) von einigen hervorragenden Individuen – auch gegen den Widerstand der uneinsichtigen Masse und der Rechtstraditionen – eingesehen werden kann, das in Ideen gegründete **Naturrecht**. – Die **Transzendenz der Gerechtigkeit** schließt für Platon ihre Verwirklichung in einer Verfassungsordnung aus.³³ Daher war ein Verfassungsrecht im westlichen Sinn in Athen unbekannt.

Diese Auffassung steht im Widerspruch zu den (relativistischen) Rechtsauffassungen, denen zufolge Recht stets nur konventionellen Charakter hat und auf historisch bedingten Nützlichkeitsüberlegungen beruht. Diese Auffassung kann – wie bei Plato – zu totalitären und autoritären Vorstellungen und zu einer **Abkehr vom Individualismus** und einer Vernachlässigung des Wertes des Individuums führen; absolute Ideen, die nur von einzelnen oder wenigen Wissensträgern erkannt werden können, sind höchst problematisch. Gerade Plato selbst zeigt die Relativität aller Erkenntnis und insbesondere auch die Relativität der Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen. Plato war kein Demokrat; er misstraute dem Gesetz und setzte auf das in Ideen gegründete **Naturrecht**. Das Sklaventum nahm er als gegeben hin; er proklamierte eine ständische Gesellschaft. Der weltanschauliche Bereich sollte streng reglementiert werden. Die Religionsgesetzgebung war an Strenge kaum zu überbieten und sah drakonische Strafen vor; nach Blackburn enthält die Politeia den Geist des privilegierten Sklavenbesitzers, Theokratie und Priesterherrschaft, Militarismus, Nationalismus, Kastenwesen, Illiberalismus, Totalitarismus und die vollständige Verachtung aller wirtschaftlichen Fundamente der Gesellschaft.³⁴

12

IV. Ein früher Realist – wieder auf dem Boden der Tatsachen (Aristoteles)

13

Aristoteles, Die Nikomachische Ethik, hrsg. von O. Höffe, 1995; Böckenförde, Geschichte, § 5; Coing, Grundzüge, 14; Eckstein, 101 ff.; Hirschberger I, 153 f.; Horn, Einführung, 6. Aufl., 2016, § 11; Röd, Der Weg der Philosophie I, 147 ff.



Aristoteles (384–322 v. Chr.; **Hauptwerke:** Topik; Nikomachische Ethik; Politik; Metaphysik) wurde in Stagira, einem kleinen Ort im Nordosten Griechenlands, als Sohn des mazedonischen Hofarztes Nikomachos geboren. Im Jahr 367 v. Chr. übersiedelte er nach Athen, um bei Plato zu studieren, dessen Schule, der berühmten Akademie, er 20 Jahre lang angehörte. 347 v. Chr. verließ Aristoteles die Akademie und widmete sich biologischen Studien. Ab 343 v. Chr. unterrichtete er den späteren Alexander den Großen. Als dieser den Thron bestiegen hatte, kehrte Aristoteles nach Athen zurück

³³ Berman, Recht und Revolution, 221.

³⁴ Blackburn, Über Platon Der Staat, 2007, 25.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abendländische Tradition	184, 246	Christian Thomasius	35
Aktuelle Probleme		Coing	106
Abtreibung	168	Darwin	261
Agismus	158	Demokratie	140 ff.
Asylrecht	160	Deontologische Ethik	264
Forschungsfreiheit	165	Diskurstheorie	115 ff.
Freiheit und Toleranz	171 ff.	Drittes Reich	65 ff.
Gentechnologie	163 ff.	Dworkin	105
Gleichbehandlung	158	Kurzbiographie	105
Hirntod	163 f.	Eidetik	262
Kirche und Staat	171 ff.	Eigentum	139
Kirchenasyl	157	Einzug der Naturwissenschaften	38
Klonierung	165	Empirismus	30
Kruzifix und Kopftuch	171 ff.	Entwicklung	
Männerrechte/Frauenrechte	158	Aristoteles	13 ff.
Ökologie	159	Augustin	22
Organtransplantation	163 ff.	Drittes Reich	65 ff.
Planetarisches Ethos	159	Einzug der Naturwissenschaften	38
Recht der Fremden	160	Empirismus	30
Strafe und Recht	161 f.	Entartung des Rechts	65 ff.
Transplantationsgesetz	163	Epikur	17 f.
Ungleichbehandlung der		erste Anfänge	7
Geschlechter	158	Freiheit und Gleichheit	34
Würde der Natur	159	griechisches Erbe und neues	
ziviler Ungehorsam	156	Evangelium	22
Zusammenfassung	183	Hegel	44 ff.
Allgemeine Prinzipien	207 ff., 230	Hugo Grotius	33
Allgemeine Rechtslehre	184, 187	Hume	38
Analogie	209	Idealismus	44 ff.
Analytische Rechtsphilosophie	100 ff.	Interessenjurisprudenz	53
Bedeutung	101	John Locke	34
Herbert L. Hart	102	Kant	39 ff.
Übersicht	100	Lehre vom Staatsvertrag	31 f.
Anerkannter Gerichtsgebrauch	230	Luther	29
Anerkennung des Rechts	196	Montesquieu	35 f.
Anthropologie	293	Nachkriegszeit	68
Anthropologische Gegeben-		Plato	11 f.
heiten	184, 246	Positivismus	54 ff.
Anthropologische Grundlagen		<i>Siehe dort</i>	
des Rechts	251	Rationalismus	21
Aristoteles	13	Rechtsphilosophie heute	69
Kurzbiographie	13	<i>Siehe dort</i>	
Aristoteles-Rezeption	24	Renaissance	27 f.
Augustin	22	Rousseau	37
Auslegung	209, 217 ff.	Säkularisierung des Rechts	30
Auslegungskriterien	230	Savigny	50 f.
Begriff des Rechts	190 ff.	Sophisten	8 ff.
Biologismus	261		

stoisches Naturrecht	19 f.	Kirchliches Rechtsdenken	126 ff.
Thomas Hobbes	31 f.	Kurzüberblick	76
Thomas von Aquin	26	Naturrecht	
Übergang zur Neuzeit	23 ff.	Kurzüberblick	76
Volkssouveränität	33	Positivismus	87 ff.
von Aufklärung zum Positivismus	35	Kurzüberblick	76
Weimarer Zeit	59 ff.	Positivismus	
Epikur	17 f.	<i>Siehe Rechtspositivismus</i>	
Erich Kaufmann	63	Prozedurale Theorien	110 ff.
Essentialismus	213, 263	Rechtsrealismus	120 ff.
Ethik	184, 264, 292	Kurzüberblick	76
Ethik (Moralphilosophie)	184, 246	Reine Rechtslehre	96 ff.
Ethologie des Rechts	265	Kurzüberblick	76
Eudämonismus	266	Relativismus	92 ff.
Evolution	267	Kurzüberblick	76
Existentielles Rechtsdenken	125	Systemtheorie	
Fortbildung	209	Kurzüberblick	76
Freiheit	136	Vernunftrecht	76
Freud	261	Kurzüberblick	76
Frieden	145	Gustav Hugo	50
Funktion des Rechts	210	Habermas	71, 115 ff.
Funktionalisierung	269	Kurzbiographie	115
Gebote der Religionen	184, 246	<i>Siehe Diskurstheorie</i>	
Genetische Interpretation	230	Hans Julius Wolff	63
Gerechtigkeit	270	Hans Kelsen	96 ff.
Gerechtigkeitstheorien	103 ff.	Hegel	35, 44 ff.
Coing	106	Kurzbiographie	44
Dworkin	105	Hermeneutik	74, 273
Kant-Rezeptionen	107 f.	Hermeneutische Vorgehensweise	229
<i>Siehe dort</i>		Hugo Grotius	33
Philosophische Anthropologie	106	Humanität	184, 246
Rawls'sches Vertragsmodell	104	Hume	35, 38
Gesetzespositivismus	89	Kurzbiographie	38
Gewissen	184, 246 ff., 271	Idealisierung von Staat	
Gewissensphilosophie	183, 246	und Recht	192, 197
Gleichheit	137	Idealismus	274
Glückseligkeitslehre	266	Ideologisierung	192, 197
Gobineau	261	Staat und Recht	
Grundgesetz	130 ff., 184, 211	Inhalt der Gesetze	200
Grundnorm	97, 272	Interessenjurisprudenz	53
Grundpositionen	76 ff.	Irrationalismus	261
Analytische Rechtsphilosophie	100 ff.	Jean Bodin	28
Kurzüberblick	76	Jhering	35, 53
Argumentationstheorie		Johannes Duns Scotus	27
Kurzüberblick	76	John Locke	24
Diskurstheorie		Kurzbiographie	24
Kurzüberblick	76	Jurisprudenz	189
Existentielles Rechtsdenken	125	Juristische Logik	218
Kurzüberblick	76	Kant	35, 39 ff.
Gerechtigkeitstheorien	103 ff.	Kurzbiographie	39
Kurzüberblick	76		
Kant-Rezeption			
Kurzüberblick	76		

Kant-Rezeptionen	
Höffe	108
Maihofer	107
Kelsen	96 ff.
Kirchliche Gesellschaftsordnung	129
Kirchliches Rechtsdenken	126 ff.
Kultur	275
Kurzüberblick	
Ausblick	5
Grundlagen	1
Naturrecht und Positivismus	2
Recht, Gesetz und Moral	3
Rechtsphilosophie heute	4
Legitimationsbasis des Staates	193
Legitimität des Rechts	193
Lehre vom Staatsvertrag	31 f.
Lehre von den Rechtsquellen	211
Lücken	234 ff.
Lückenausfüllung	236 ff.
Lückenausfüllung im Steuerrecht	238 ff.
Luhmann	110 ff.
<i>Siehe Systemtheorie</i>	
Luther	29
Macht	276
Marx	35, 52
Kurzbiographie	52
Maximen	277
Menschenbild des Grundgesetzes	130
Menschenrechte	147 ff., 184, 246
Begriffsbestimmung	147
Europäische Konvention	148
in Verfassung von Virginia	148
Konvention der Vereinten Nationen	148
Umsetzung	149
Zukunftsperspektiven	149
Menschenwürde	130
Metaethik	264, 278
Metaphysik	61, 279, 290
Methoden	280
Methodenlehre	217 ff.
Moderne Rechtsanwendung	245
Montesquieu	35 f.
Moral	246 f., 281
Moralphilosophie	184, 264, 282
Moralwissenschaft	264
Natur der Sache	230
Naturrecht	77 ff., 283
allgemein gültiger Maßstab	83
idealistische Naturrechtslehre	288
Rationalismus der Aufklärung	80
Renaissance nach dem 2. Weltkrieg	81
und katholische Kirche	82
und protestantische Rechtslehre	82
Welzel	85
Neuhegelianismus	62
Neukantianismus	61
Neuzeitliche Ethik	199
Nietzsche	261
Niklas Luhmann	71, 110
Kurzbiographie	110
Nominalismus	284
Objektive Auslegungstheorie	227
Ontologie	286
Permanenter Antagonismus	251
Phänomenologie	60, 287
Philipp Heck	53, 64
Philosophie	288 ff.
Anthropologie	293
Ethik	292
Kant	289
Metaphysik	291
Plato	288
Positives Recht	190
Positivierte Rechtsphilosophie	184
Positivierung der Rechtsphilosophie	131
Positivismus	35, 54 ff., 294
allgemeine Rechtslehre	57
Allgemeines	55
juristischer	56
Relativismus	58
Positivismustreit	294
Pragmatismus	120
Prinzipienargument	250
Prozedurale Rationalität	225
Prozedurale Theorien	110 ff.
Argumentationstheorie	119
Diskurstheorie	114 ff.
Systemtheorie	110 ff.
Psychologismus	261
Pufendorf	35
Radbruch	58, 92 ff.
Kurzbiographie	92
Radbruch'sche Formel	295
Rawls	104
Kurzbiographie	104
Realismus	296
Recht	297
Abgrenzung Moral und Gewissen	248
Anerkennung.....	196
Inhalt der Gesetze	200
Legitimität	193
Sein und Sollen	198 f.

und Macht	197	Rückwirkungsverbot	155
und Werte	212 ff.	Sozialplanforderung	153
Böckenförde	215	steuerrechtlicher Zugriff	154
Lüth-Urteil	216	Südweststaat-Urteil	150
und Zwang	194	Rechtsrealismus	120 ff.
Verbindlichkeit	195	Rechtssoziologie	188
Widerstandsrecht	201	Rechtsstaat	143 f.
Recht und Gesetz	207 ff.	Rechtstheorie	184 ff.
Recht und Gewissen	211 ff.	Rechtsvergleichung	189
Recht und Moral		Rechtswissenschaft	189, 309
Alexy	250	Reine Rechtslehre	96 ff., 311
kritische Würdigung	250	Einordnung	99
Rechtsanthropologie	251	Hans Kelsen	96
Rechtsanwendung	219 ff.	Inhalt	97
Rechtsdogmatik	298	Ziel	98
Rechtsethik	299	Relativismus	92 ff.
Rechtsethologie	265	Entwicklung	93
Rechtsfortbildung	234 ff.	nach Radbruch	94
Rechtsmetaphysik	304	nach Wieacker	95
Rechtsnormen	293	Relativität	312
Rechtsontologie	301	Religionen	184
Rechtsordnung	207 ff.	Renaissance	27 f.
Rechtsphilosophie	302 ff.	Richterrecht	244
Begriffsbestimmung	302	Richtiges Recht	313
Bereiche	303	Rousseau	35, 37
Standort		Säkularisierung des Rechts	30
Übersicht	290	Säkularismus	89
Rechtsphilosophie heute		Savigny	35, 50 f.
Analythik	73	Scholastik	25
gegenwärtige Diskussion	71	Schopenhauer	261
Gerechtigkeitsdebatte	72	Sein und Sollen	198 f.
Grundpositionen	70	Semantische Interpretation	230
Hermeneutik	74	Sittengesetz	314
Sonstige Richtungen	75	Sittlichkeit	184, 246, 315
System und Diskurstheorien	71	Sokrates.....	10
Rechtsphilosophie in der Entwicklung		Solidarität	138
<i>Siehe Entwicklung</i>		Solipsismus	316
Rechtspositivismus	87 ff., 306	Soziale Normen.....	246
Hauptkennzeichen	89	Sozialphilosophie	318
Hauptthese	88	Standards	230
im weitesten Sinn	88	Sterbehilfe.....	168
Krise	89	Stoa.....	6, 19 f.
vergleichbare Gegenüberstellung		Stoisches Naturrecht	19 f.
mit Naturrecht.....	90	Syllogismus	221
Welzel	89	Synderesis	319
Rechtsprechung des Bundesverfassungs-		System	320
gerichts		Systematische Interpretation	230
Anbringen eines Kreuzifixes	154	Systematisierung	209
asylrechtliche Drittstaatenregelung	154	Teleologische Ehtik	264
Bestrafung von Mord	152	Teleologische Interpretation	230
freie Entfaltung der Persönlichkeit	151	Thomas Hobbes	31 f.
Kontaktsperregesetz	152		
rechtsphilosophische Haltung und			
Entwicklung	155		

Thomas von Aquin	26	Rechtsprechung des Bundes-	
Kurzbiographie	26	verfassungsgerichts	150 ff.
Topoi	209	<i>Siehe dort</i>	
Transzendentalphilosophie	321	Rechtsstaat	143 f.
Ü bergesetzliches Recht	322	Solidarität	138
Universalismus	86	Völkerrecht	146
Unrechtsargument	249	Verfassungsstaat	130
Utilitarismus	323	Vernunftrecht	35, 86
V erdeckte Lücken	234	Bydliniski	86
Verfassung	184, 230	Kriele	86
Verfassungskonform		Sibylle Tönnies	86
Auslegung	230	Völkerrecht	146
Verfassungsrecht	324	Volkssouveränität	33
Verfassungsrecht und		Voluntarismus	261
Grundwerte	130 ff.	Vorsokratiker	6
Demokratie	140 ff.	W ahrheitstheorien	325
Eigentum	139	Weltvernunft	
Freiheit	136	<i>Siehe Stoisches Naturrecht</i>	
Frieden	145	Wertbegründung des Rechts	212 ff.
Gerechtigkeit	132 ff.	Widerstandsrecht	201, 251
Gleichheit	137	Wilhelm v. Ockham	27
Menschenrechte	147 ff.	Wortlautgrenze	232
Positivierung der Rechts-		Z wang	194
philosophie	131	Zwei-Reiche-Lehre	21, 29